IMT Nuremberg Archives

H – 5197

International Court of Justice

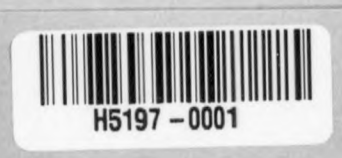

11.Juni-IP-1 Maier

Dr. Gawlik

Amtliche Niederschrift der Zeugenaussagen ueber angeklagte Organisationen, vor der vom Internationalen Militaergerichtshof, am 13. Maerz 1946, gemaess Paragraph 4, ernannten Kommission.

Dienstag, den 11. Juni 1946 - 10.00 Uhr vormittags.

Beauftragte: Col.A.M.S. Neave
Mr.Martin Harvard

Organisation:Gestapo
(Zeuge Walter Albath-Gestapo)

Albath

Colonel Neave: Zeuge, Sie duerfen sich setzen; ich erinnere Sie daran, dass Sie noch unter Eid sind.

Der Zeuge: Ja.

Colonel Neave: Bevor wir mit dem Verhoer dieses Zeugen fortfahren, moechte ich eine Erklaerung, die Zeugen betreffend, geben. Die SS-Zeugen werden in der folgenden Reihenfolge verhoert werden : Heinz Joachim Graf, Felix Schieblich, Karl Ullrich, Dr.Eberhard von Thadden und Marquardt.

Dr.Merkel, wollen Sie eine Bemerkung hierzu machen ?

Dr.Merkel: Prinzipell haette ich gebeten, dass die Protokolle rascher kommen. Wir haben das letzte Protokoll vom 27.5., seither haben wir keines mehr bekommen.

Colonel Neave: Wissen Sie, welcher Zeuge das war ?

Dr.Merkel: Ich glaube, das war das Kreuzverhoer von Jodl.

Colonel Neave: Ich werde mein Moeglichstes tun, um zu erreichen, dass dies beschleunigt wird. Ich bin auch der Ansicht, dass es zu lange dauert.

Dr.Weisgerber wollen Sie fortfahren ?

Dr.Weissgerber: Wir waren gestern bei dem Angleichungserlass stehen geblieben.

F: Sie sagten, dass auf Grund des Angleichungserlasses Angehoerige der Gestapo zum Teil einen SS-Dienstgrad erhielten. Wie sahen diese Uniformen aus ?

A: Sie war eine feldgraue SS-Unifern mit entsprechenden Rangabzeichen auf den Schultern und hatte die SD-Raute am linken Aermel.

F: Waren alle Uniformierte mit der SD-Raute am Aermel Angehoerige der Gestapo?

A: Das war keineswegs der Fall, denn sie konnten sowohl Angehoerige des Sicherheitsdienstes, der Staatspolizei, als auch der Kriminalpolizei sein.

H5197 - 0002

H5197 - 0003

F: Fuer einen Aussenstehenden war es somit nicht moeglich gewesen, zu unterscheiden, ob ein Uniformtraeger mit der SD-Raute ein Angehoeriger der Gestapo, der Kripo oder des DS war ?

A: Nein.

F: Die Aufgabe des Inspekteurs bestand, wie Sie gestern sagten, unter anderem in der Ueberwachung der nachgeordneten Gestapostellen.

A: Nein, sie bestand auch in der Ueberwachung der Kriminalpolizei und des Sicherheitsdienstes.

F: Sie hatten jedenfalls unter anderem die Aufgabe zu ueberwachen, dass die Angehoerige der Gestapo keine ungesetzlichen Massnahmen durchfuehrten ?

A: Ich hatte darauf zu achten, dass sie die Massnahmen, die durch das Reichssicherheitshauptamt angeordnet wurden, im grossen und ganzen durchfuehrten, ohne mich dabei in Einzelheiten einzumischen, was mir nicht zustand.

F: Wenn nun ein Beamter gegen irgendwelche gesetzlichen Bestimmungen oder Verordnungen zuwiderhandelte, wurde dann irgend ein Verfahren gegen ihn eingeleitet ?

A: Jawohl. Es wurde ein Verfahren bei der SD-Polizei eingeleitet.

F: Sind Ihnen aus Ihrer Taetigkeit irgendwelche Urteile Angehoeriger unterstellter Dienststellen bekannt ?

A: Jawohl, und zwar wurden 1935 bei der Staatspolizei Berlin vier Beamter der Exekutive zu laen eren Freiheitsstrafen wegen Misshandlung von Gefangenen verurteilt.

Dann wurden 1936 der Staatsbeamte V.Steinmeister, bei derselben Dienststelle zu 7 Jahren Zuchthaus verurteilt wegen Bestechung; bei meiner Dienststelle in Koenigsberg wurde 1940 der Kriminalsekretaer Pust wegen Gefangenen-Misshandlung ebenfalls zu einer laen eren Freiheitsstrafe verurteilt. Im gleichen Jahre wurde ein sogenannter Friedrich bei derselben Dienststelle wegen Ungehorsam und Betrug zu einer Freiheitsstrafe.

Colonel Neave: Ich denke, dass diese Beschreibung der Disziplinarverfahren gegen die Mitglieder der Organisation, wie alle anderen Organisationen, die wir hier besprochen, sich auf den Artikel 6 des Statuts beziehen muessen, ob jemand in der Organisation wegen Betrug in Haft genommen wurde, oder nicht,

H5197-0004

scheint keineswegs von Belang in diesem Zusammenhang.

Dr.Weissgerber: Wenn ich richtig verstanden habe, sollen meine Fragen deswegen unerheblich sein, weil die Faelle, die der Zeuge angegeben hat, nicht unter Paragraph 6, Ziffer 1 der Bekanntmachung fallen.

Colonel Neave: Ich schlage vor, dass Sie mir sagen wieso das der Fall ist.

Dr.Weissgerber: Es muss mir aber auch erlaubt sein, den Nachweis zu fuehren, dass die Vorgesetzten der Gestapo-Angehoerigen von jeher darauf gesehen haben, dass keine ungesetzlichen Massnahmen von den Beamten durchgefuehrt wurden, und wenn solche ausgefuehrt wurden, dann muss ich den Nachweis fuehren koennen, dass Beamte deswegen bestraft wurden.

Colonel Neave: Ich sagte, dass diese sogenannten verbrecherischen Taetigkeiten sich auf Verbrechen unter Artikel 6 des Statuts beziehen muessen, und nicht nur reine interne Disziplin Sachen darstellen.

Dr.Weissgerber: Ob die Taetigkeit der Organisation verbrecherisch war oder nicht, ist ja eine Schlussfolgerung aus all den Tatsachen, die hier bewiesen werden, oder nicht bewiesen werden. Deshalb muss es nach meiner Ansicht der Verteidigung gestattet sein, die Taetigkeit der Organisation auf die in Paragraph 6 ausdruecklich darauf hingewiesen wird, hier vollstaendig und genau darzulegen.

Colonel Neave: Wenn Sie auf diese Weise fortfahren, dass diese ungesetzlichen Taetigkeiten spaeter dahin fuehren werden, dann koennen Sie das Verhoer fortsetzen, aber es muss dann auch im Rahmen des Paragraph 6 gehalten werden. Wenn die Aussagen sich auf diese Verbrechen beziehen, dann werde ich natuerlich Ihr Verhoer nicht unterbrechen.

Dr.Weissgerber: Ist es richtig, dass eine gewisse Anzahl von Gestapo-Angehoerigen, um ihre Verwendung ausserhalb der Gestapo nachgesucht haben ?

A: Jawohl.

F: Koennen Sie Gruende fuer diese Gesuche anfuehren, insbesondere ist es richtig, dass diese Beamten deshalb aus der Gestapo austreten wollten, weil sie das Verbrecherische dieser Organisation erkannt haben ?

A: Sie wollten aus dem Staatsdienst nicht austreten, sondern nur versetzt werden in andere Dienststellen und dies nicht darum, weil die Taetigkeit der Geheimen Staatspolizei verbrecherisch gewesen waere, sondern weil persoenliche Wuensche

H5197 - 0005

fuer sie massgebend waren. Dem einen gefiel nicht die haeufige Versetzung bei der Geheimen Staatspolizei, dem anderen der stark religioes eingestellt war, gefiel die Politik des Staatswesen der Kirche gegenueber ueberhaupt nicht. Weitere willten nicht durch die ungeschulten Kraefte des Sicherheitsdienstes als Fachbeamte beurteilt werden, um dadurch in ihrer Befoerderung gehindert zu werden. Andere wieder erhofften eine bessere Bezahlung in einer anderen Dienststelle.

F: Wie wurden derartige Gesuche behandelt und entschieden ?

A: Da ich selbst nicht zustaendig war, ueber solche Gesuche zu entscheiden, gab ich sie an das RSHA weiter, von welchem sie in allen, mir bekannt gewordenen Faellen abgelehnt wurden. Waehrend des Krieges gab ich solche Gesuche ueberhaupt nicht mehr weiter, sondern eroeffnete muendlich den Gesuchstellern die Zwecklosigkeit.

F: Die Anklage wirft der Gestapo vor, sie habe von der Moeglichkeit der Verhaengung von Schutzhaft in starkem Masse Gebrauch gemacht, um ihre ungesetzlichen Ziele durchzusetzen.

Was ist Ihnen ueber die Verhaengung der Schutzhaft durch die Staatspolizeistellen bekannt ?

A: Es handelte sich um eine gesetzliche Massnahme auf Grund der Verordnung vom 28. Februar 1933.

Meines Wissens war die politische Haft auch in anderen europaeischen Laendern nicht unbekannt. Die Staatspolizeistellen waren nicht befugt, selbststaendig Schutzhaft zu verhaengen, sondern dafuer war das Reichssicherheitshauptamt zustaendig. Die Staatspolizeistellen konnten nur eine voruebergehende, vorlaeufige Festnahme selbstaendig taetigen.

F: Wie wurden derartige Schutzhaftverfahren ueberhaupt veranlasst ? Wurde die Staatspolizei aus eigener Initiative taetig, oder wurden derartige Verfahren durch Anzeigen Dritter veranlasst ?

A: Die Anzeigen, die einer solchen Schutzhaft zu Grunde lagen, kamen zum Teil aus der Bevoelkerung, zum Teil aus Dienststellen der Polizei, der Partei und des Staates, sowie auch vom Reichssicherheitsdienst.

F: Hatte die Gestapo einen eigenen Nachrichtendienst ?

A: Ich muss unterscheiden zwischen dem Nachrichtendienst des SD und dem Nachrichtendienst der Geheimen Staatspolizei.

H5197 - 0006

Die Geheime Staatspolizei hatte auf den verschiedenen Arbeitsgebieten sogenannte Vertrauensleute. Demgegenueber hatte der Sicherheitsdienst ein weit in die Bevoelkerung hinein ausgedehntes Netz von Vertrauensleuten. Insbesondere auch unter den Angehoerigen der verschiedensten Behoerden, weil ihnen die Berichterstattung auf allen Lebensgebieten oblag.

F: Wurden Schutzhaftverfahren ohne Vorliegen besonderer Gruende gegen Juden angestellt, wobei zu unterscheiden ist, erstens fuer die Zeit von 1933 bis 1941, und zweitens fuer die Zeit nach 1941?

A: Bis Mitte 1941 wurden Schutzhaftverfahren gegen Juden nicht ohne Grund ausgestellt. Es wurden nur Schutzhaftbefehle ausgestellt, wenn diese Juden die gegen sie erlassenen Bestimmungen uebertreten hatten.

Ab Mitte 1941 wurden Schutzhaftbefehle gegen Juden auf Grund der Erlasse des RSHA in der Gesamtheit erlassen.

F: Ist Ihnen und den Ihnen unterstellten Dienststellen jemals ein Befehl oder ein Erlass des RSHA, oder des Amtes IV zugegangen, der die Vernichtung der Juden zum Inhalt hatte ?

A: Nein.

F: Bestand im Schutzverfahren die Moeglichkeit einer Nachpruefung ?

A: Jawohl.

F: In welcher Form ?

A: In der Form der Dienst-Aufsichtsbeschwerde.

Colonel Meade: Wuerden Sie bitte das Wort "Dienst-Aufsichtsbeschwerde" erklaeren ?

Zeuge: Die Dienst-Aufsichtsbeschwerde war kein Rechtsmittel, das mit dem der Gerichte vergleichbar waere. Sie war an keine Frist und an keine besondere Form gebunden. Sie musste an die zustaendige Dienststelle weitergegeben werden, die in der Beschwerde bezeichnet war.

Dr.Weissgerber :

F: Hatten derartige Dienst-Aufsichtsbeschwerden jemals einen Erfolg ?

A: Jawohl, man muss da drei Faelle unterscheiden. War die betroffende Person nur vorlaeufig festgenommen und war die Beschwerde an den Dienststellenleiter gerichtet, so konnte dieser darueber entscheiden. Ich habe selbst verschiedentlich auf Grund solcher Beschwerden die Freilassung von Personen angeordnet, wo insbesondere die Anschuldigung nicht bewiesen war.

H5197 - 0007

Der zweite Fall betrifft diejenigen Vorgaenge, in denen die Beschwerden an das RSHA gerichtet waren und die Personen auch nur voruebergehend festgenommen wurden. In diesem Fall entschied das RSHA.

Im dritten Fall, wo vom RSHA schon Schutzhaft angeordnet war, wurde die Beschwerde an das RSHA weitergegeben. Das RSHA hat auch Faelle auf Grund solcher Beschwerden in einer Freilassung entschieden. In diesem Zusammenhang darf ich vielleicht noch das Haftpruefungsverfahren bei der Schutzhaft erwaehnen. Nach einem Erlass waren die Dienststellen verpflichtet, vierteljaehrlich nachzupruefen, ob die Andauer der Haft noch notwendig war. Wenn die betreffenden Personen sich in Konzentrationslagern befanden, wurde vom Lagerkommandanten des Konzentrationslagers zunaechst ein Fuehrungszeugnis angefordert. Zusammen mit diesem Fuehrungsbericht wurde an das RSHA berichtet. Dieses entschied dann, ob die Haft fortdauern sollte, oder nicht. Leider wurde oft den Vorschlaegen der Staatspolizeistellen auf Freilassung vom RSHA beigetreten. Dieses geschah aus Gesichtspunkten, die uns bei den Dienststellen nicht bekannt waren.

Colonel Neave: Ich moechte gerne eine Frage stellen. Was der Zeuge jetzt beschreibt, bezieht sich auf das System in ganz Deutschland oder nur auf den Wehrkreis VI ?

Dr.Weissgerber: Das ist das Verfahren, das sowohl im Wehrkreis VI, als auch in ganz Deutschland ueblich war.

Col.Neave: Gut, fahren Sie fort.

Zeuge: Waehrend der letzten Kriegszeit wurden vom RSHA die Haftpruefungsverfahren eingeschraenkt und meines Wissens spaeter ganz unterlassen.

Dr.Weissgerber: In der preussischen Verordnung vom 10. Februar 1936 heisst es:" Das Geheime Staatspolizeiamt verwaltet die staatlichen Konzentrationslager." Es ist dies Dokument PS-2108.

F: Was koennen Sie dazu sagen ?

A: Ich habe erst waehrend meiner Haftzeit von dieser Bestimmung Kenntnis erhalten. Diese Bestimmung ist niemals in die Praxis umgesetzt worden.

Verzeihung, darf ich zum Schutzhaftverfahren etwas hinzufuegen ?

Es war Verpflichtung fuer die Staatspolizeistelle, nachdem Schutzhaft verhaengt war, fuer die Familienangehoerigen des Verhafteten insofern Sorge zu

H5197 – 0008

tragen, als diese der NSV namhaft gemacht werden mussten. Falls der Verhaftete ein Geschaeft hatte, musste ein Treuhaender bestellt werden, damit die Erwerbsquelle erhalten blieb. Dies war vom RSH. in Erlassen angeordnet.

Colonel Neave: Sind Sie mit dem Dokument fertig ?

Zeuge: Jawohl.

Dr.Weissgerber:

F: Sie waren bei mehreren Gestapostellen taetig gewesen. Befand sich in einem dieser Gestapo-Bereiche ein Konzentrationslager?

A: Nein.

F: Sind nicht irgendwelche Ihrer Beamten oder Sie selbst in einem Konzentrationslager in irgend einer Form verwendet worden ?

A: Nein.

F: Es muss aber doch angenommen werden, dass Ihren Schutzhaftreferenten die Verhaeltnisse in den Konzentrationslager, so wie sie von der Anklage geschildert wurden, bekannt gewesen sind ?

A: Es trifft zu, dass Konzentrationslager-Haeftlinge nach ihrer Entlassung sich manchmal auf den Dienststellen melden mussten. Es ist auch sicher, dass die Beamten sie nach den Verhaeltnissen dort befragt haben. Die Haeftlinge wiesen darauf hin, dass sie ein Schweigeverbot von dem Lagerkommandanten bei ihrer Entlassung erhalten hatten.

Im uebrigen machten die Haeftlinge soweit mir meine Beamten berichteten, auch keinen heruntergekommenen Eindruck, dass die Beamten daraus auf Grausamkeiten haetten schliessen muessen.

F: Ist Ihnen der Kugel-Erlass bekannt ?

H5197-0009

A: Jawohl, dem Inhalt nach. Ob ich ihn selbst gelesen habe, kann ich nicht genau sagen, aber ich habe davon irgendwie Kenntnis erhalten.

F: Wie wurde dieser Kugelerlass in Ihrem Dienstbereich durchgeführt?

A: Meines Wissens, mit nicht viel Erfolg, denn sonst hätten mir die Kripo- oder Staatspolizeidienststellen Bericht darüber vorlegen müssen, was aber nicht geschah.

F: Ich lasse Ihnen diesen Erlass vorlegen. Es ist das Dokument Nr. 1650 PS.

(Dem Zeugen wird das Dokument überreicht)

VORSITZENDER: Wieviel soll der Zeuge davon lesen?

Dr. WEISSGERBER: Ich wollte den Zeugen diesen Erlass nur vorlegen um festzustellen, ob er diesen Erlass überhaupt jemals zu Gesicht bekommen hat. Sie sagen dieser Kugel-Erlass ist in Ihren Dienstbereich niemals zur Anwendung gekommen?

A: Das kann ich nicht sagen. Ich kann nur sagen, dass mir von meinen Dienststellen über den Erfolg dieses Erlasses keine Berichte zugegangen sind. Wenn der Erlass aber besonderen Erfolg gehabt hätte, hätten mir die Dienststellen doch berichten müssen.

F: Wie erklären Sie sich die Bezeichnung "Kugel-Erlass" ?

A: Das RSHA pflegte oft recht eigentümliche Bezeichnungen für Erlasse zu wählen, als Decknamen. Ich habe mir besondere Gedanken über dieses Wort "Kugel-Erlass" noch nicht gemacht.

F: Ist Ihnen der "Kommando-Erlass" bekannt?

A: Jawohl.

F: (Wenn Sie in diesen Dokument die Seite 69 aufschlagen, es ist dies Dokument 553 PS, sehen Sie sich diesen Erlass kurz an und sagen Sie, ob er Ihnen bekannt ist?)
Im Dokument Nr. 553 PS auf Seite 69 ist dieser Erlass enthalten. Bitte sehen Sie sich diesen Erlass kurz an und sagen Sie, ob er Ihnen bekannt ist?

A: Er ist mir dem Inhalt nach bekannt geworden und zwar glaube ich ihn durch das Radio gehört zu haben. Ich glaube nicht, dass

H5197-0010

die Dienststellen der Gestapo oder ich selbst, ihn in dieser Form bekommen habe.

F: Wie wurde dieser Kommandoerlass in Ihrem Inspekteurbereich durchgeführt?

A: Er wurde gar nicht durchgeführt, weil wir solche Trupps bei uns nicht gefangen genommen haben und solche uns von der Wehrmacht auch nicht übergeben wurden.

F: Ist es richtig, dass den Beamten der Gestapo von Polizeidienststellen häufig der Vorwurf gemacht wurde, sie seien zu bürokratisch und zu lahm, es sei mit ihnen nichts los?

A: Dies ist häufig der Fall gewesen. Und zwar wurde dieser Vorwurf erhoben von Gauleitern, Kreisleitern,von den Höheren SS- und Polizeiführern ebenfalls sehr oft und auch vom Sicherheitsdienst der Gestapo gegenüber.

F: Sind jemals aus den Reihen Ihrer Beamten und Angestellten Beschwerden darüber vorgebracht worden, dass von ihnen eine ungesetzliche Tätigkeit verlangt werde?

A: Nein, wohl haben die Beamten hin und wieder meines Erachtens zu Recht Kritik geübt an dem Bonzentum. Ferner Kritik darüber geübt, dass es zweckmässig sei, der öffentlichen Meinung mehr Spielraum zu geben. Auf dieses Gebiet beschränkten sich eigentlich die Äusserungen der Beamten. Es muss dabei berücksichtigt werden, dass die Beamten natürlich durch ihre Arbeit auf viele Missstände innerhalb der Partei aufmerksam wurden. Obwohl die Dinge nach Berlin zum RSHA gegangen sind, wurde keine Abhilfe geschaffen.

F: Lassen Sie mich zum Schluss Ihre Aussage zusammenfassen: Sie bekunden, dass weder die Zugehörigkeit zur Gestapo im allgemeinen eine freiwillige war noch die Tätigkeit der Angehörigen der Gestapo eine verbrecherische war.

VORSITZENDER: Bevor der Zeuge auf diese Frage antwortet, hat Mr.Monneray etwas zu sagen.

MR.MONNERAY: Ich erhebe Einwand gegen diese Frage, weil ich glaube, dass dies von Gericht festgestellt werden soll und nicht von dem Zeugen.

H5197 - 0011

VORSITZENDER: Herr Dr.Weisgerber, der Zeuge kann nicht beurteilen, ob die Tätigkeit verbrecherisch war.

DR. WEISGERBER: Ich habe die Frage auch nur auf die Dienststellen beschränkt, die ihm unterstellt waren.

VORSITZENDER: Möchten Sie bitte die Frage wiederholen.

DR.WEISGERBER: Wenn ich zusammenfassend sagen will, wollen Sie bekunden, dass weder die Zugehörigkeit zur Gestapo im allgemeinen eine freiwillige war - - -

VORSITZENDER: Dies ist eine Frage. Vielleicht lassen Sie den Zeugen erst auf diese Frage antworten.

ZEUGE: Ja, ich wollte sagen, dass von einer eigentlichen Freiwilligkeit nicht gesprochen werden konnte.

DR.WEISGERBER: Sie wollten weiter sagen, dass die Tätigkeit der Ihnen unterstellt gewesenen Beamten und Angestellten der Gestapo keine verbrecherische war?

MR.MONNERAY: Ich glaube, die Frage könnte so gestellt werden, dass der Zeuge sagen könnte, er glaubt nicht, dass seine Tätigkeit oder die der Dienststelle unter ihm, verbrecherisch war.

VORSITZENDER: Einen Augenblick bitte, vielleicht können Sie die Frage anders stellen.

DR.WEISGERBER: Sie wollen sagen, dass die Zwecke und die Tätigkeit der Gestapo, soweit sie den Ihnen unterstellt gewesenen Angehörigen bekannt waren, völlig offen lagen und nicht als verbrecherisch angesehen wurden?

A: Jawohl.

DR.WEISGERBER: Danke, ich habe keine Fragen mehr.

VORSITZENDER: Es wäre eine gute Zeit eine Pause von 10 Minuten eintreten zu lassen.

(P a u s e)

K R E U Z V E R H Ö R

MAJOR MURRAY: Wie ich verstehe war es Ihre Pflicht dafür Sorge zu tragen, dass die Befehle der RSHA in den Bezirk, in den Sie In-

H5197 - 0012

spektor waren ausgeführt wurden. Stimmt das?

F: Es war dann auch eine Ihrer Pflichten dafür zu sorgen, dass die Gestapo in Ihrem Bezirk die Untersuchungen der Kriegsgefangenen ausführten, um festzustellen, welche Gefangenen rassisch oder politisch nicht einwandfrei und hinzurichten waren, nicht wahr

A: In meinem Dienstbereich bestanden keine solchen Arbeitsgebiet soweit ich weiss. Dies war nur in Kriegsgefangenenlagern im Osten des Reiches der Fall.

F: In Ihrem Dienstbereich waren doch Kriegsgefangenenlager?

A: Jawohl.

F: Der Befehl der Ihnen bekannt war, bezog sich doch auf alle Kriegsgefangenenlager?

A: Diesen Befehl habe ich nicht bekommen, auch nicht durchführen brauchen. Ich habe lediglich, wie ich noch in Königsberg war und gerade nach Düsseldorf versetzt wurde, einen Beamten nach Berlin schicken müssen zur Besprechung für solche Aufgaben.

F: Aber von diesem Befehl haben Sie gewusst?

A: Nein, die Einzelheiten sind mir nicht bekannt. Ich bekam den Befehl in Königsberg, dafür einen Beamten abzusenden nach Berlin. Was er dann auszuführen hatte, davon bekam ich keine Kenntnis. Die war im Sommer oder Herbst 1941.

F: Sie wissen doch, dass dies ein allgemeiner Befehl war vom 17.Juli 1941 und an alle Gestapo-Hauptquartiere ging, was das Ihri war?

A: Ich kann nur das sagen, was ich eben erwähnte, nämlich mehre Einzelheiten über diese Aufgaben sind mir nicht bekannt.

F: Das war aber doch ein wichtiger Befehl?

A: Jawohl.

F: Und Sie als Inspekteur wussten doch von allen wichtigen Befehlen?

A: Ich war in Königsberg nicht Inspekteur sondern Gestapo-Leite und wie ich nach Düsseldorf kam lag ein solcher Befehl nicht vor.

F: Wo waren Sie im November 1938?

A: In Koblenz.

H5197 - 0013

F: Sie waren Gestapochef in Koblenz?

A: Ich war Vertreter des Leiters der Gestapo.

F: Wie Sie heute morgen sagten sind vor dem Jahre 1941 keine Juden in Haft genommen worden, es sei denn, aus guten Gründen. Stimmt das?

A: Jawohl.

F: Stimmt es, dass nach dem Jahre 1941 Juden ohne bestimmte Gründe verhaftet wurden? Ist das wahr?

A: Es war ein Befehl von RSHA vorhanden, dass die Juden, die zu einer bestimmten Kategorie gehörten, zusammengefasst werden sollen und zu einem bestimmten Ort gebracht werden mussten.

F: Ist es richtig, dass Sie im November 1938 zurzeit des Judenpogroms in Koblenz waren ?

A: Nein. Ich habe am 2.November geheiratet und war in Urlaub.

F: Wie lange war Ihr Urlaub?

A: Etwa drei Wochen.

F: Jedenfalls wissen Sie aber doch, dass die Gestapo in Koblen Befehle bekam, das Judenpogrom zu organisieren.

A: Nein, zu dem Zeitpunkt, wo ich auf Urlaub ging, lag ein solcher Befehl nicht vor.

F: Sie wissen aber, dass in diesem Befehl von Müller stand, dass 20 - 30 000 Juden gefangen genommen werden sollten und dass dies hauptsächlich reiche Juden sein sollten. Nennen Sie das einen guten Grund für Verhaftungen von Juden.

A: Darüber kann ich nichts sagen. Nach Ablauf meines Urlaubs kam ich als Dienststellen leiter im November 1938 nach Elbing und dort lagen keine Judenverhaftungen vor.

F: In Ihrem Dienstbereich befanden sich doch Konzentrationslager?

A: Nein.

F: In Ihrem ganzen Bezirk war kein einziges Konzentrationslager

A: Nein, im Wehrkreis VI nicht.

F: Nach Ihrer Stellung in der SD , der Kripo und der Gestapo zu urteilen, waren doch die Tätigkeiten der Einsatzgruppen in den besetzten Ostgebieten bekannt?

H5197-0014

A: Keineswegs, denn ich hatte mit den Einsatzgruppen keine weitere Verbindung gehabt, als dass Beamte von meiner Dienststell dorthin abgeordnet waren.

F: Sie wussten also, dass diese Einsatzgruppen bestanden?

A: Jawohl.

F: Wann haben Sie zuerst davon Kenntnis erhalten? Ungefähr 1941, nicht wahr?

A: Als ich von Königsberg wegging, wusste ich, dass Einsatzgruppen bestanden, und in Düsseldorf waren auch Beamte zu Einsatzgruppen abgeordnet.

F: Sie wussten also, dass ab 1941 diese Einsatzgruppen bestanden?

A: Jawohl.

F: Und alle anderen Personen in der Gestapo wussten doch von dem Vorhandensein dieser Einsatzgruppen?

A: Die Mehrzahl ja.

F: Und Sie sind trotzdem in der Gestapo geblieben und haben keinen Einwand gegen diese Tätigkeit erhoben?

A: Ich hatte keine Möglichkeit aus der Gestapo auszuscheiden und wusste auss erdem nicht, welche T-ätigkeit die Einsatzgrupper verrichteten.

MAYOR MURRAY: Danke, ich habe keine Fragen mehr.

MR.MONNERXY: Ich habe ein paar Fragen über die Konzentrationslager im Wehrkreis VI. Waren Sie 1940 in Düsseldorf?

A: Jawohl.

F: Und Sie waren Inspekteur des SD und der Sicherheitspolizei in Düsseldorf?

A: Jawohl.

F: Sie behaupten, dass in Ihren Gebiet keine Frendarbeiterlager keine Internierungslager gab?

A: Frendar-beiterlager sind mir insofern bekannt, dass ich wei dass beim höheren SS- und Polizeiführer ein Verbindungsmann war, der den Einsatz von Konzentrationslager-Häftlingen bei Industriefirmen sicherstellte.

H5197-0015

F: Hatten Sie Arbeitslager in Ihren Bezirk?

A: Ja, zwei Stück.

F: Wissen Sie woher die Insassen dieser Arbeitslager stammten?

A: Ja, das waren Leute die von den Staatspolizei- oder Kripo-Stellen festgenommen waren und auf zwei Jahre in das Arbeitslager eingewiesen worden waren.

F: Waren auch Konzentrationslager-Insassen in die Arbeitslager Ihres Bezirkes überwiesen worden ?

A: Nein.

F: Sie sind sich doch bewusst, dass Sie unter Eid aussagen?

A: Jawohl. In den Arbeitserziehungslager Essen-Mülheim befanden sich meines Wissens keine Konzentrationslager-Häftlinge. Über diese Angelegenheit müsste meines Wissens die Staatspolizeistelle nähereAuskunft geben können, der die Arbeitserziehungslager direk unterstanden.

F: Entsinnen Sie sich, dass Sie um Berichte gebeten haben bei Ihren verschiedenen Gestapo-Dienststellen über die Sicherheitsmasnahmen, die ergriffen werden sollen bei Arbeitslagerinsassen die aus den verschiedenen Konzentrationslagern, wie z.B. Buchenwald kamen?

A: Meines Wissens sind keine Konzentrationslager-Häftlinge in die Arbeitserziehungslager hineingekommen.

F: Entsinnen Sie sich an das Arbeitslager Essen-Schwarzenpoth 13 ?

A: Dieses ist mir unbekannt.

F: Darf ich Ihnen einen Brief zeigen, der von der Gestapo in Düsseldorf am 13.Juli 1944 an den Inspekteur des SD und der Sipo in Düsseldorf geschickt worden ist. Sie sind doch der Inspekteur gewesen?

A: Jawohl.

F: Und in diesen Brief heisst es:

" Auftragsgenäss wurde die Überprüfung der in hiesigen Bereich befindlichen Arbeitslager der K.L.'s und zwar am Montag, den 10.7. vom Leiter der Aussendienststelle Essen, Kriminalrat MOHLES, und

H5197-0016

am Dienstag, den 11.7. von Kriminalkommissar BAUMANN, jeweils gemeinsam mit Oberstleutnant d.Sch. MARTIN, vorgenommen.

Das Arbeitslager, Kommando Essen, Schwarze Poth 13, ist ein Häftlingslager des K.L. Buchenwald, belegt mit 150 Häftlingen, die sich aus 90 Russen, 40 Polen, einigen Franzosen, Holländern ,Belgiern, Dänen, Luxemburgern und 3 Deutschen zusammensetzten. Die Häftlinge werden mit der Bergung von Baustoffen, Herstellung von Bausteinen usw. beschäftigt." Entsinnen Sie sich jetzt an diesen Brief?

A: Jawohl.

F: Sagen Sie immer die Wahrheit, genau wie eben, während Sie unter Eid sind?

A: Ja, ich habe die Unwahrheit nicht gesagt, sondern ich habe nur gesagt, dass in meinem Bereich keine Konzentrationslager bestanden. Es waren Arbeitslager, die von den Höheren SS- und Polizeiführern geführt wurden. Dieses Schreiben hat folgenden Hintergrund-

F: Ich will den Hintergrund dieses Briefes nicht wissen, ich wolte nur die Glaubwürdigkeit Ihrer Aussage nachprüfen. Sie wussten doch, was in den Konzentrationslagern vor sich ging?

A: Nein, das habe ich erst in dem Umfang erfahren in dem Film, den wir hier im Gebäude gesehen haben.

F: Sie haben uns gesagt, dass die Gestapo nichts mit der Verwaltung von Konzentrationslagern zu tun hatte, nicht wahr?

A: Jawohl.

F: Aber Ihre Dienststelle wusste, dass, wenn sie Leute verhaftete, dass diese Leute in die Konzentrationslager gebracht werden sollten?

A: Jawohl, wenn ein Befehl von RSHA dazu gegeben wurde.

F: Hatte die Gestapo unter Ihrer Befehlsgewalt die Verwaltung von Arbeitslagern.

A: Jawohl, von Arbeitserziehungslagern.

F: Und auf wie lange Zeit konnten Leute in diese Arbeitserzie - hungslager gesteckt werden?

A: Es war Vorschrift, dass sie 56 Tage einsassen wegen Arbeitsbummelei.

H5197-0017

F: Und nachdem?

A: Nachher wurden sie entlassen, es sei denn, dass das RSHA über Einzelne Konzentrationslagerhaft anordnete, sodass sie dann überführt werden mussten.

F: Haben Sie nicht vom RSKA einen Befehl erhalten, in den Sie aufgefordert waren, alle Insassen, die in diesen Arbeitserziehungslager gewesen sind, in die Konzentrationslager zu überführen?

A: Ja, es kam eines Tages ein Befehl, dass die Konzentrationslager aufgefüllt werden sollten und, dass die Arbeitserziehungslager-Insassen deswegen zu den Konzentrationslagern transportiert werden sollten.

F: Entsinnen Sie sich an das Datum dieses Befehls?

A: Ich glaube, dass es 1943 gewesen ist.

F: Könnte das auch schon 1942 gewesen sein? Würden Sie dieses Datum annehmen, wenn ich Ihnen den Befehl zeige?

A: Das kann ich nicht genau sagen.

F: Und wielange waren Ihre Arbeitserziehungslager in Tätigkeit? Bis zum Ende?

A: Bis zum Zusammenbruch.

H5197-0018

DURCH M. MONNERAY:

F: Der Befehl der Ihnen gegeben wurde eine Auszahl unter den Insassen dieser Arbeitserziehungslager zu treffen, galt also auch bis Kriegsende.

A: Wenn ich richtig die Frage verstehe, ob nunmehr keine mehr aus den Arbeitserziehungslagern mehr entlassen werden sollten bis zum Kriegsende?

F: Ja.

A: Das war nicht der Fall, aus dem Grund schon, weil staendig bei der grosse Anzahl der Arbeitsbummelanten die Notwendigkeit eines Lagers es mit sich brachte, dass Leute entlassen werden mussten, weil sonst kein Platz mehr da war.

F: Wollen Sie sagen, dass Sie spaeter keine Auswahl in den Arbeitserziehungslagern mehr getroffen haben nach 1942 fuer Konzentrationslager?

A: Aus den Arbeitserziehungslagern, nicht dass ich wuesste. Ich habe ja allerdings ab 1943 keine Staatspolizeistelle mehr gehabt, sondern war Inspektor und bin ueber Einzelheiten nicht mehr so informiert.

F: War es nicht gerade der Sinn dieses Befehls von 1942 ab, in den Erziehungslaegern auszuwaehlen fuer die Konzentrationslager um der deutschen Kriegsindustri so viel Arbeitskraefte wie moeglich zuzufuehren.

A: Meines Wissens war das damals eine einmalige Aktion, um die Konzentrationslaeger aufzufuellen und ich glaube nicht, dass es sich spaeter wiederholt hat.

F: Entsinnen Sie sich an einen Brief des Reichssicherheitshauptamtes, dass keine rechtsmaessigen Verfahren mehr gegen Juden, Polen Zigeuner usw. abgehalten werden sollen?

A: Jawohl.

F: Betrachten Sie diesen Befehl als einen Rechtsbefehl im Rahmen des Deutschen Reichsrecht?

A: Jawohl, denn der Justizminister hat sich dem Chef der Sicherheitspolizei und dem SD gegenueber bereit erklaert, dass diese Verfahren, die sonst vor dem Gericht stattfanden, nunmehr von der Polizei wahrgenommen wurden.

F: Und wie wurden diese Verfahren bei den Polizeibehoerden abgehalten?

A: Wenn die Voraussetzung des betreffenden Erlasses erfuellt war, wurde das Reichssicherheitshauptamt benachrichtigt, das dann die betreffende Entscheidung ueber den Fall abgab.

F: Und Ihre Dienststelle hat keinen Entscheid selbst gefaellt?

H5197-0019

A: Meines Wissens nicht. Ich glaube, ich weiss - doch, zum Schluss des Krieges waren sie befugt, bezueglich der Ostarbeiter und ich glaube der Polen selbst Entscheidungen zu faellen.

F: Und was war tatsaechlich der Entscheid?

A: Die Betreffenden konnten zur Sonderbehandlung gebracht werden, d.h. sie wurden beim Vorliegen der betreffenden Bedingungen erhaengt oder sie wurden in das Konzentrationslager ueberstellt. Soweit glaube ich mich des Erlasses zu entsinnen.

F: Wurde vorher ein Prozessverfahren durchgefuehrt ?

A: Ja, es musste zunaechst der Beschuldigte eingehend verhoert worden sein, dann mussten seine Zeugen, die er angab, gehoert worden sein und dann mussten alle sonstigen Voraussetzungen krimineller Art gegeben sein, sodass der Betreffende aus ueberfuehrt gelten konnte.

F: Haben Ihre Untersuchungen die persoenlichen Motive des Angeklagten in Betracht gezogen?

A: Ich weiss nicht, was ich hier unter persoenliche Motive verstehen darf?

F: Ob er eine persoenliche kriminelle Absicht hatte z.B. oder ob mildernde Umstaende vorlagen?

A: Jawohl, das musste beruecksichtigt werden.

F: Um Ihnen zu zeigen, wie weit Ihre Aussage zutrifft, moechte ich Ihnen aus diesem Dokument L 316, USA 346 vorlesen:

"Bei der Aburteilung einer Straftat eines Polen werden daher im Prinzip immer noch dieselben Gesichtspunkte angewandt, die fuer die Aburteilung eines Deutschen massgebend sind, d.h. der Richter geht von der Person des Taeters aus und versucht fuer die Tat unter weitgehendster Wahrung der persoenlichen Motive des Taeters eine Suehne zu finden, die den Interessen der Volksgemeinschaft gerecht wird. Die Erwaegungen, die fuer die Aburteilung einer Straftat eines Deutschen richtig sein moegen, sind fuer die Aburteilung einer Straftat eines fremdvoelkischen oder fremdrassigen Elements falsch. Bei Straftaten eines fremden Volkszugehoerigen, haben die persoenlichen Motive des Taeters vollkommen auszuschalten. Der einzige Standpunkt darf nur sein, dass seine Tat die deutsche Volksordnung gefaehrdete und dass daher vorbeugende Massnahmen getroffen werden muessen, die weitere Ausfuehrungen verhindern."

Wuerden Sie sich bitte dieses Dokument ansehen?

H5197 - 0020

(Dem Zeugen wird das Dokument ausgehaendigt)

A: Der Erlass ist mir bekannt. Ich habe folgendes dazu zu erklaeren, dass in der Praxis die Ausfuehrung nicht so moeglich war, wie es hier vorgesehen ist. Ich darf ein Beispiel dafuer anfuehren.

F: Ich glaube es ist nicht noetig. Sie haben uns gesagt, dass von einem gewissen Datum an es nicht noetig war fuer die Verhaftung von Juden einen Befehl des Reichssicherheitshauptamtes gehabt zu haben.
Nicht wahr?

A: Jawohl, es war kein Einzelbefehl, sondern es kam im Jahre 1941 ein Sammelbefehl, dass die Juden der und der Altersklassen festzunehmen und auf Transporte zu nehmen seien.

F: Koennen Sie mir sagen, fuer welche andere Gruppen von Juden dasselbe zutraf, dass sie ohne Einzelbefehl des Reichssicherheitshauptamtes verhaftet werden konnten?

A: Fuer die Juden, die in dem Erlass genannt worden waren .....

F: Ausser diesen Juden gab es andere Gruppen, die ohne Einzelbefehl verhaftet werden konnten?

A: Jawohl, es gab einen Sammelbefehl 1941, dass die Juden mit Ausnahme einiger bestimmten Gruppen, dazu gehoerten die Mischehen, das waren jene, die mit Juden verheiratet waren .....

F: Ich verlasse die Frage der Juden. Ich moechte wissen, ob es noch andere Gruppen gab ausser den Juden?

A: Jawohl, Es gab einen Sammelbefehl, in welchem Jahr kann ich nicht genau sagen, ich glaube es war 1943 oder 1944, das kommunistische Funktionaere, sozialdemokratische Funktionaere und sonstige bekannte staatsfeindliche Elemente, die eine Gefahr bedeuten konnten, zunaechst festgenommen werden konnten.

F: Dann konnten die Polizeistellen jeden verhaften, den sie als gefaehrlich fuer den Staat ansahen?

A: Soweit sie innerhalb dieser Gruppen, die ich eben nannte, fielen, und soweit sie als staatsfeindlich, gefaehrlich angesehen werden mussten.

F: Wer hat den zu beurteilen gehabt, wer gefaehrlich oder nicht gefaehrlich war?

A: Die betreffenden Personen waren in den Polizeidienststellen schon seit laengerer Zeit bekannt und hatten auch meistens Personalakte in den Dienst-

H5197-0021

stellen der Staatspolizei.

F; Sie sagten gestern, dass Ihre Aufgabe als Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD darin bestand, die verschiedenen Abteilungen dieser Organisatione zu koordinieren?

A: Jawohl.

F: Wie haben Sie praktisch dieses durchgefuehrt?

A: Das war schwierig. Einmal, weil die Gestapo eine Beamtengruppe war und der SD war eine Parteiorganisation. Wenn Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit in einer Dienststelle auftraten, dann hatte ich die Anweisung gegeben, dass der Leiter der SD-Dienststelle oder der der Staatspolizei sich vorher miteinander besprechen und die Unebenheiten aus der Welt zu schaffen suchen. Wenn das nicht moeglich war, sollten sie sich an mich wenden und nicht gleich an das Reichssicherheitshauptamt berichten, denn sonst kaemen immer wieder Rueckfragen und es entstaende der Eindruck, als wenn sie gegeneinander und nicht zusammen arbeiteten.

F: Koennen Sie uns sagen, wie Sipo und SD zusammen haetten arbeiten sollen?

COL. NEAVE: Mr. Monneray, was meinen Sie "haetten sollen"?

M. MONNERAY: Gemaess des allgemeinen Planes des Reichssicherheitshauptamtes.

COL. NEAVE: Ist dieses in direkten Verhoeren erwaehnt worden? Ich meine die Organisationsseite?

M. MONNERAY: Ja. Der Zeuge hat uns gesagt, dass er Inspektor von Sipo und SD war, und dass seine Aufgabe darin bestand, diese beiden Organisationen zu koordinieren, und es waere fuer uns deshalb interessant zu wissen, gemaess welchen Linien er das getan hat.

COL. NEAVE: Sehr gut.

DURCH M. MONNERAY:

A: Nach dem Willen von Heydrich, der den SD gebildet hat, sollte der SD - so drueckte er sich einmal aus, - der Generalstab sein, und die Staatspolizei sollte die kaempfende Truppe darstellen. Wenn jetzt Anzeigen von dem SD an die Staatspolizei abgegeben wurden, so waren diese Anzeigen oft haltlos, was aber durch die Tatsache erklaert werden konnte, dass bei ihnen keine Kriminalbeamten zur Pruefung vorhanden waren. Und wenn dann deshalb auf Grund solcher Anzeigen die Staatspolizei nichts unternehmen konnte, so war der SD oft ungehalten darueber und glaubte, dass die Beamten zu buerokratisch waren, waehrend auf der ande-

H5197 - 0022

ren Seite die Gestapobeamte ungehalten waren, dass sie vom Sicherheitsdienst oft in ihrer Arbeit begutachtet wurden von Kraeften, die keine geschulten Fachkraefte darstellten. Es gab aber auch Dienststellen, wo die Zusammenarbeit durchaus erfreulich war.

F: Waren irgendwelche Mitglieder des SD zu gleicher Zeit Mitglieder der Gestapo?

A: Der Ausdruck ist nicht richtig gewaehlt. Mitglieder waren sie nicht. Es waren einige abgeordnet zur Gestapo zur Dienstleistung, und zwar auf dem Kirchengebiet und in Staatsangelegenheiten.

F: Aber wie konnte der SD Berichte ueber die allgemeine Haltung ihrer Beamten von sich geben?

A: Ob das bis zuletzt geschehen ist, weiss ich nicht. Aber eine ganze Zeit lang hatte er es sich zur Aufgabe gemacht, die Beamten der Staatspolizei politisch zu begutachten, um das dann nach Berlin zu berichten. Ich weiss, dass ueber mich und meine Beamten staendig berichtet worden ist.

F: Haben Sie die Berichte des SD erhalten?

A: Nein.

F: Nicht ueber persoenliche Angelegenheiten, sondern ueber allgemeine Angelegenheiten?

A: Allgemeine Berichte ? Der Sicherheitsdienst uebersandte mir in der Mehrzahl der Faelle seine Berichte, die er auch an das Reichssicherheitshauptamt sandte. Aber es lag in dem Belieben des Stellenleiters mir nicht alles zu senden. Er konnte auch direkt nach Berlin berichten und ich habe oft die Erfahrung gemacht, dass ich Berichte nicht erhalten habe. Das traf aber auch die anderen Dienststellen.

F: Wissen Sie, ob dieselbe Zusammenarbeit, die auf Ihrem Gebiet vollzogen werden sollte, sich auch in Berlin abspielte zwischen Sipo und SD ?

A: Darueber bin ich wenig informiert.

M. MONNERAY: Ich habe keine weiteren Fragen mehr.

DURCH COL. SMIRNOV:

F: Ich will zwei kurze Fragen an den Zeugen richten.

Wenn ich Sie richtig verstanden habe, so hatte die Gestapo ueberhaupt keine Beziehung und nichts gemeinsam mit jenen Missetaten, die man in den Konzentrationslagern veruebte?

H5197-0023

A: Nein.

F: Ist das bestimmt?

A: Das ergibt sich schon daraus, dass keine Beamten und Angestellten von der Staatspolizei in den Konzentrationslagern abgeordnet waren.
Ich weiss zwar, dass von den in der Naehe liegenden Gestapodienststellen ein oder zwei Ermittlungsbeamte abgeordnet wurden in das Konzentrationslager, aber sonst waren keine Beamten der Staatspolizei dorthin gekommen.

F: Hat aber die Gestapo in den Kriegsgefangenenlagern keine Massenmorde begangen?

A: Darueber kann ich nichts sagen. In meinem Gebiet ist dies nicht der Fall gewesen.

F: Sind Sie ueber die geheimen Befehle Nr. 14 und 8 von Heydrich unterrichtet?

A: Ich moechte bitten, mir die Befehle zu geben, ich kenne sie nicht.

F: Ich glaube, dass Sie sich daran erinnern, dass man die Gestapo im Reichssicherheitshauptamt als Amt 4 bezeichnete?

A: Jawohl.

F: Es ist ein Dokument, das die Sowjetanklage schon vorgelegt hat. Diese Dokumente wurden in Kiev aufgefunden. Diese Befehle sagen, dass man Massenmorde durchfuehren und zu diesem Zweck Spezial-Sonderkommandos zusammenstelle. Es ist Dokument USSR 14.
Koennen Sie uns nicht sagen, ob dieser Befehl im Amt 4 herausgegeben wurde?

A: Jawohl, es traegt das Aktenzeichen vom Amt 4.

F: Und dabei ist das erste Referat erwaehnt. Ich nehme an, dass Sie sich erinnern, was das erste Referat darstellt?

A: Ich bedauere, so genau kenne ich die Gliederung des Reichssicherheitshauptamtes nicht mehr.

F: Dann bitte ich den Zeugen, dass er sich der letzten Seite zuwendet, und sich den Verteiler ansieht. Hier ist gesagt, an wem dieser Befehl geschickt wurde.
Einsatzgruppe Ia und Ib, Sonderkommando der Einsatzgruppen C und D usw..
Sie ersehen hieraus, dass dieser Befehl an sehr viele Referate geschickt wurde. Also die Gestapo hatte doch mitgewirkt an jenen Massenmorden, die man in den Konzentrations- und Kriegsgefangenenlagern veruebte, da alle diese Befehle von der Gestapo aufgestellt und ausgearbeitet wurden?

DR. WEISSGERBER: Ich bitte zu pruefen, ob der Zeuge hierzu ueberhaupt eine

H5197-0024

sachgemaesse Auskunfft geben kann, nachdem er niemals weder im Reichssicherheitshauptamt war, noch in einer Einsatzgruppe taetig war, noch in einem Kriegsgefangenenlager taetig war.

COL. NEAVE: Ich glaube, es ist schon darauf hingewiesen worden, dass Amt 4 in dem Verteiler erwaehnt ist.

DR. WEISSGERBER: Der Zeuge war ja selbst niemals Angehoeriger des Amtes 4 gewesen.

COL. NEAVE: Das Kreuzverhoer kann fortgesetzt werden.

DURCH COL. SMIRNOV:

F: Ich bitte, sehen Sie sich ein anderes Dokument an, das auch zu jener Zeit aufgefunden wurde. Es isr der Einsatzbefehl Nr. 8. Sehen Sie sich die dritte Seite an. Hier ist gesagt, wer eigentlich alle diese Einsatzkommandos in den Lagern fuehrte und wer die Fuehrung zwischen diesen Einsatzkommandos leitete.

Kennen Sie den Kriminalrat Schiffer?

A: Nur vom Hoerensagen.

F: Aber er hat doch in der Gestapo gedient?

A: Bei der grossen Zahl der Beamten der Geheimen Staatspolizei konnte ich nicht jeden persoenlich kennen.

F: Kennen Sie den Kriminalrat Kommissar Baschwitz?

A: Nein.

F: Ich bitte Sie noch einmal, dass Sie Ihre Aufmerksamkeit darauf richten, an wem dieser Befehl Nr. 8 geschickt wurde. U.a. wurde er auch an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau, in Koenigsberg und andre Staedte geschickt Auch an den Chef der Gestapo in Koenigsberg, Tilsit, Allenstein und Stettin. Geht nicht daraus hervor, dass eben die Gestapo alle diese Massenmorde durchfuehrte?

A: Es ist mir unbekannt, in welchem Umfang dieser Befehl durchgefuehrt worden ist.

F: Ich bitte um die Erlaubnis, einen Absatz aus diesem Dokument vorzulesen: 'Ich versuche sofort, ein Kommando, bestehend aus einen SS-Fuehrer und 4-6 weitere S-Maenner, fuer die Kriegsgefangenenlager in diesem Bezirk abzustellen. Falls zur urchfuehrung der gestellten Aufgaben zusaetzliche Kraefte benoetigt werden, ist ir sofort Mitteilung zu machen. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass die nicht avon betroffenen Staatspolizei-Dienststellen im Bezirk nicht genuegend stark besetzt sind, dass fuer diese Zwecke weitere Kraefte abgegeben werden koennten."

H5197 - 0025

Ich bitte um die Erlaubnis noch einen anderen Absatz von der Seite 2 vorzulesen:

"Vor der Durchfuehrung der Exekutionen haben sich die Fuehrer der Einsatzkommandos bei den Leitern der Gestapo Dienststellen ihres Bezirks oder dem betreffenden Lagerkommandanten zu melden und Bericht zu erstatten. Die Exekutionen duerfen weder innerhalb des Lagers noch in unmittelbarer Nache des Lagers durchgefuehrt werden. Sie duerfen nicht in der Oeffentlichkeit stattfinden und muessen moeglichst unauffaellig von statten gehen."

COL. NEAVE: Haben wir die Nummer des Dokumentes?

COL. SMIRNOV: Dies ist eines der Serie der Dokumente, die alle in Kiev gefunden wurden und sie tragen alle die gleiche Nummer, naemlich USSR 14.

F: Das zeigt doch, dass die Gestapo fuer die Einsatzkommandos verantwortlich ist und auch fuer die Durchfuehrung der Massenhinrichtungen?

A: Nach diesem Erlass, ist die Staatspolizei unzweifelhaft beteiligt gewesen, aber ich weiss nicht in welchem Umfange.

COL. SMIRNOV: Ich habe keine weiteren Fragen mehr.

Nochmaliges Verhoer.

DURCH DR. WEISSGERBER:

F: Wenn ich eine Frage des Herrn Major Murray richtig verstanden habe, lautete diese Frage: Hat die Gestapo nicht das Progrom vom 8. November 1938 organisiert? Auf diese Frage hat, soweit ich es gehoert habe der Zeuge mit Ja geantwortet. Ich weiss nicht, ob der Zeuge diese Frage richtig verstanden hat. Ich bitte deshalb den Zeugen zu dieser Frage nochmals Stellung zu nehmen.

A: Das "Ja" war ein Irrtum, infolge Missverstehens der Frage, denn ich war damals auf Urlaub und konnte darueber keine Angaben machen.

F: Hat der Zeuge nachtraeglich davon erfahren, dass die Gestapo dieses Progrom organisiert hat?

A: Soweit ich davon gehoert habe, ist dies vom Propagandaministerium ausgegangen unter Mitwirkung der Partei.

F: Waren nicht schon Einsatzgruppen im Polnischen Feldzug 1939, im Frankreichfeldzug 1940 und im Balkanfeldzug 1941 eingesetzt?

A: Ich glaube ja.

F: Was war von der Taetigkeit dieser Einsatzgruppen bekannt?

A: Ich kann wenig darueber sagen.

H5197 – 0026

F: War von der Taetigkeit dieser Einsatzgruppen bekannt geworden, dass sie in der Hauptsache darin bestand, die Zivilbevoelkerung zu terorisieren und zu ermorden?

A: Das glaube ich nicht. Ich glaube, ihre Aufgabe bestand in der Sicherung des rueckwaertigen Gebietes.

F: Wurden Berichte der Fuehrer der Einsatzgruppen im Ostfeldzug bei den Stapoleitern im Inland bekanntgegeben?

A: Nein, ich habe jedenfalls keine gesehen.

F: Wurde der Einsatz der Arbeitskommandos von Konzentrationslagern von Ihnen als Inspekteur geregelt?

A: Nein. Diese Einsaetze wurden, soweit ich weiss von den Konzentrationslagern selbst geregelt; aber irgendwie unterstanden diese Kommandos dem Hoeheren SS- und Polizeifuehrer.

F: Wurden Sie als Inspektuer und auch die Stapostellen von dem Einsatz der Arbeitskommandos der Konzentrationslager benachrichtigt?

A: Nein. Nur vom Hoeheren SS- und Polizeifuehrer erhielten wir einmal einen Auftrag die Sicherungsmassnahmen mit diesen Arbeitserziehungslagern im Hinblick auf Fluchtmoeglichkeiten zusammen mit der Ordnungspolizei zu ueberpruefen.

DR. WEISSGERBER: Ich habe keine weiteren Fragen mehr.

(Die Kommission vertagt bis 14 Uhr.)

Das Vorstehende ist eine wahre und richtige Niederschrift der Zeugenaussagen vom 11. Juni 1946.

Unterschrieben: Grete Maier
Gerichts-Stenograph

Stefan Roeder
Stenograph

Beglaubigt: A. H. S. Neave
Beauftragter.

H5197 - 0027

Amtliche Niederschrift der Zeugenaussagen ueber angeklagte Organisationen vor der vom Internationalen Militaergerichtshof am 13. Maerz 1946 gemaess Paragraph 4 ernannten Kommission.

Montag 10. Juni 1946 16.00 - 17,00

Albath ✓

Beauftragte: A.M.S. Neave, Lt. Col.
Captain Tubridy

Organisation: Gestapo

Zeuge: Walter Albath

VORSITZENDER: Erheben Sie sich bitte. Wie heissen Sie?

A: Walter Albath.

VORSITZENDER: Wenden Sie sich mir zu, erheben Sie den rechten Arm und sprechen Sie mir den folgenden Eid nach: Ich schwoere bei Gott, dem Allmaechtigen und Allwissenden, dass ich die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde.

(Der Zeuge wiederholt den Eid)

VORSITZENDER: Sie duerfen sich setzen.

Herr Dr. Weisgerber, was wollen Sie mit diesem Zeugen beweisen. Sie koennen uns eine Uebersetzung der schriftlichen Erklaerung geben, die Sie mir ueberreicht haben.

DR. WEISGERBER: Ich moechte den Zeugen fragen erstens ueber die Aufgabe, Organisation und Arbeit des Inspekteurs der Sicherheitspolizei und des SD; zweitens ueber seine Taetigkeit in der Ueberwachung der ihm unterstellten Dienststellen der Geheimen Staatspolizei.

VORSITZENDER: Welche Stellungen hat dieser Zeuge innegehabt?

VERHOER DURCH DR. WEISGERBER: Der Zeuge war Staatspolizeistellenleiter und spaeter Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD, Zeuge, geben Sie eine kurze Darstellung Ihres beruflichen Werdegangs.

A: Ich habe Rechtswissenschaft studiert und habe 1930 das Referendar-und Dr. Examen abgelegt. Nach der gerichtlichen Ausbildung habe ich das Assessor-Examen abgelegt und war kurze Zeit in der Staatsanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft taetig. Dann bewarb ich mich um die Uebernahme in den Staatsdienst und zwar zur allgemeinen und inneren Verwaltung. Ich wurde angenommen und zum Polizeipraesidium Berlin 1935 einberufen. Dort wurde ich in der Praesidial-Abteilung

H5197-0028

beschaeftigt. Nach einiger Zeit wurde ich zum Vizepraesidenten gerufen und mir wurde eroeffnet, dass ich fuer kurze Zeit bei der Geheimen Staatspolizei aushelfen solle. Die Aushilfe sollte nur eine voruebergehende sein, wie mir der Vizepraesident sagte. Das war aber nicht der Fall. 1935/36 war ich bei der Staatspolizeileitstelle in Berlin. Da ich die Verwaltung naeher kennenlernen wollte, zu der ich mich gemeldet hatte, bat ich, mich zur Verwaltung zurueckzuschicken, oder mir die Moeglichkeit der Ausbildung zu geben. Daraufhin wurde ich neun Monate zur Verwaltung beurlaubt. Ich war beschaeftigt an der Regierung in Potsdam und beim Landratsamt in Itzehoe.

F: Kamen Sie dann zur weiteren Verwendung in die Staatspolizei zurueck?

A: Nach Ablauf der neun Monate wurde ich zur Geheimen Staatspolizei zurueckgeholt, und wurde 1937/38 als Vertreter des Leiters der Staatspolizeistelle nach Koblenz versetzt. Im November 1938 wurde ich als Leiter der Staatspolizeistelle nach Elbing versetzt, dort war ich bis Ende 1939 und wurde dann Leiter der Staatspolizeistelle in Koenigsberg. In Koenigsberg war ich taetig bis Herbst 1941, dann wurde ich nach Duesseldorf als Leiter der dortigen Staatspolizeileitstelle versetzt. Diese Stelle hatte ich bis zum Herbst 1943. Dann wurde ich Inspekteur der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes fuer den Wehrkreis VI. Bis zum Zusammenbruch hatte ich diese Stelle inne.

F: Waren Sie Mitglied der Partei oder einer ihrer Gliederungen?

Mr. MONNERAY: Welches ist die Hauptstadt des Wehrkreises VI?

A: Es gibt keine eigentliche Hauptstadt. Der Wehrkreis VI gliederte sich in sechs Regierungsbezirke. Meine Dienststelle war in Duesseldorf.

VORSITZENDER: Herr Dr. Weisgerber, es ist am Anfang nicht deutlich herausgehoben worden, dass der Zeuge besonders im Wehrkreis VI als Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD taetig war.

DR. WEISGERBER: Das werde ich den Zeugen noch fragen.

VORSITZENDER: War dies die letzte Stellung, die der Zeuge inne hatte. Es wuerde sonst aus dem Protokoll nicht deutlich hervorgehen.

DR. WEISGERBER: Ihre letzte Dienststellung war die eines Inspekteurs der Sicherheitspolizei und des SD im Wehrkreis VI?

A: Das war meine letzte Stelle. Ich habe noch nicht auf Ihre Frage bezueglich der Parteizugehoerigkeit geantwortet.

H5197 – 0029

F: Geben Sie jetzt Antwort auf meine Frage über Ihre Parteizugehoerigkeit und Ihre Zugehoerigkeit zu ihren Gliederungen.

A: Ich war Parteigenosse seit 1. April 1933 gewesen und bin der SS im Jahre 1934 beigetreten. Ich hatte in der SS zuletzt den Angleichungsdienstgrad eines Standartenfuehrers. Als Beamter hatte ich den Dienstgrad eines Regierungsdirektors.

F: Sie haben vorhin erwaehnt, dass Sie im Jahre 1936 um Verwendung ausserhalb der Gestapo nachgesucht haben. Aus welchem Grund taten Sie das?

A: Ich hatte mich zur Verwaltung gemeldet und hatte bisher keine Gelegenheit gehabt, diese kennenzulernen.

F: Wie gross war der Bereich der Dienststelle Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD im Wehrkreis VI?

A: Sie umfasste sechs Regierungsbezirke und zwar die Bezirke Aachen, Koeln, Duesseldorf, Arnsberg, Muenster und Minden.

F: Er deckte sich also mit dem militaerischen Wehrkreis VI?

A: Jawohl.

F: Gab es in allen Wehrkreisen eine Inspekteur-Stelle?

A: Jawohl. Es gab in allen Wehrkreisen Inspekteur-Dienststellen. In den letzten Kriegsmonaten sind allerdings einige Inspekteur-Dienststellen in Befehlshaber-Dienststellen umgewandelt worden.

F: Wann wurde ueberhaupt die Institution des Inspekteurs der Sicherheitspolizei und des SD geschaffen und aus welchem Grund?

A: Soweit ich mich entsinne 1936.

F: Was war der Grund zur Schaffung der Inspekteur-Stelle?

A: Der Grund war die allgemeine Umorganisation der deutschen Polizei ueberhaupt. Genau so wie es Inspekteure der Ordnungspolizei gegeben hatte oder gab, sollten nunmehr auch Inspekteure der Sicherheitspolizei entstehen. Eine dringende dienstliche Notwendigkeit lag hierfuer eigentlich nicht vor. Denn es gab bis dahin Staatspolizeileitstellen, Kriminalpolizeileitstellen und SD-Leitabschnitte. Diese Dienststellen leiteten fuer ihr Aufgabengebiet, oder ich will mich besser ausdruecken, richteten die gemeinsame Arbeit der einzelnen Aufgabengebiete auf eine Provinz aus, was ungefaehr einem Wehrkreis entsprach. Da nun aber Heydrich gern die Inspekteure der Sicherheitspolizei entsprechend denen der Ordnungspolizei

haben wollte, entstand die Einrichtung des Inspekteurs der Sicherheitspolizei. Die ersten Besetzungen dieser Dienststellen erfolgten aus den Reihen des SD. Rein aeusserlich gesehen lagen diese Dienststellen meist in denselben Gebaeuden wie die fruecheren SD-Oberabschnitte. Auch das Personal wurde meistens von den SD-Abschnitten uebernommen.

VORSITZENDER: Entschuldigen Sie, aber ich moechte einen Augenblick unterbrechen Herr Dr. Weisgerber, koennen Sie mir bitte kurz angeben, was diese Ausfuehrungen ueber die Gestapodienststellen im Wehrkreis 6 sich zu Paragraph 6 (1) des Befehles vom 13. Maerz verhaelt? Ich moechte Ihre Aufmerksamkeit auf den Wortlaut lenken ---

"ob die angeklagte Organisation aus einer Ansammlung von Leuten bestand, die im Sinne hatten, allgemein und gemeinsam an Handlungen teilzunehmen, die unter Artikel 6 des Dokumentes als verbrecherisch aufgefuehrt und bezeichnet werden,"

-und, was mir wichtig erscheint "und, in diesem Zusammenhang, welches die Ziele usw. usw. der Organisation waren". Sie wollen nun anscheinend den Zeugen die Aufgaben und die Organisation der Polizei und der SD im Wehrkreis 6 beschreiben lassen. (Ich sagte vorher Gestapo, aber ich meinte Polizei und SD). Inwiefern und wieweit hatten diese Aufgaben mit einer Art von Taetigkeit zu tun, die unter Artikel 6 des Dokumentes als verbrecherisch angesehen wird? Ich denke, es wuerde vielleicht Zeit ersparen, wenn wir darueber etwas hoerten.

DR. WEISGERBER: Es handelt sich darum, den genauen Personen- und Aufgabenkreis aller Institutionen klarzustellen, die mit der Geheimen Staatspolizei direkt oder indirekt in Beruehrung standen. Nach Stellung der organisatorischen Fragen komme ich auf die eigentliche staatspolizeiliche Taetigkeit zu sprechen. Aufgrund der Bekundungen des Zeugen soll dann festgestellt werden, ob diese Taetigkeit verbrecherisch war oder nicht.

VORSITZENDER: Das haetten Sie gleich zu Anfang sagen sollen. Ich hatte den Eindruck, dass Sie die Taetigkeit beschreiben wollten, die Organisation und die Ueberwachung durch die Gestapo-Stellen im Wehrkreis VI, welche dem Polizei- und SD-Inspektorat unterstellt sind, nicht aber in diesem letztgenannten Zusammenhang.

DR. WEISGERBER: Darueber kann der Zeuge aufgrund seiner fruecheren Taetigkeit aussagen. Dass er darueber hinaus noch aufgrund seiner Taetigkeit einen weiteren Ueberblick hatte und seine Antworten teilweise aus dieser Tatsache entstanden, ist verstaendlich.

H5197 - 0031

VORSITZENDER: Sie koennen dann fortfahren, vorausgesetzt, dass Ihre Vernehmung sich in dem Rahmen des Statuts vom 13. Maerz haelt. Themen, die nicht in diesen Rahmen fallen, interessieren uns nicht.

DR. WEISGERBER: Ich muss zunaechst einmal den Taetigkeitskreis durch den Zeugen darstellen lassen, damit die weiteren Fragen, die ich dann zu stellen habe, ueberhaupt verstaendlich sind.

VORSITZENDER: Ja, wir verstehen uns, dass Sie sich auf die Akte beschraenken, die im Statut festgestellt sind.

DR. WEISGERBER: Welche Aufgaben hatten Sie als Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD im Wehrkreis VI?

A: Ich hatte die allgemeine Dienstaufsicht ueber die Dienststellen der Staatspolizei, der Kriminalpolizei und des Sicherheitsdienstes. Es bestand eine Dienstanweisung fuer die Inspekteure, die den Aufgabenkreis regelten. Im Rahmen dieser allgemeinen Dienstaufsicht konnte ich fuer die gemeinsame Arbeit Anregungen geben. Eine Befehlsgewalt den Dienststellen gegenueber hatte ich nicht. Meine Dienststelle war verschieden von der eines Befehlshabers. Ich hatte darauf zu achten, dass die mir unterstellten Dienststellen ordnungsmaessig zusammenarbeiten, sich nicht in der Arbeit ueberschnitten und Schwierigkeiten der Dienststellenleiter mit hoeheren Verwaltungsbehoerden und Parteidienststellen aus dem Wege zu raeumen falls die Dienststellenleiter dazu nicht in der Lage waren. Ausserdem war ich der politische Referent des Oberpraesidenten und gehoerte zum Stab des hoeheren SS- und Polizeifuehrers im Wehrkreis VI.

F: Wem war der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD im Wehrkreis VI personell und fachlich unterstellt?

A: Dem Reichssicherheitshauptamt, dem hoeheren SS- und Polizeifuehrer im Wehrkreis VI und dem jeweiligen Oberpraesidenten - Verzeihung ich muss mich verbessern. Ich war nicht der politische Referent des Oberpraesidenten, sondern ich hatte ihm laufend Bericht zu erstatten. Ich habe dies verwechselt mit meiner Taetigkeit als Staatspolizeistellenleiter.

F: Erhielten Sie auch Befehle vom Gauleiter oder nachgeordneten politischen Dienststellen?

H5197 – 0032

A: Als Inspekteur bekam ich vom Gauleiter keine Anweisungen. Der Gauleiter hatte aber wohl die Moeglichkeit als Reichsverteidigungskommissar allen Staatspolizeistellen Befehle zu geben. Der hoehere SS- und Polizeifuehrer, ich weiss nicht, ob ich das schon gesagt habe, konnte mir auch Befehle geben.

F: Hatten Sie die Moeglichkeit, Befehle des hoeheren SS- und Polizeifuehrers nicht auszufuehren ?

A: Wenn ich einen Befehl vom hoeheren SS- und Polizeifuehrer bekam, mit dem ich nicht einverstanden war, so konnte ich an das Reichssicherheitshauptamt berichten und von dort eine Entscheidung erbitten. Dies aenderte sich im September 1944. Der hoehere SS- und Polizeifuehrer erhielt damals eine Vollmacht von Himmler dahingehend, dass er ihn fuer die oeffentliche Ordnung und Sicherheit in seinem Wehrkreis verantwortlich machte und ihm persoenlich dafuer alle erforderlichen Vollmachten erteilte. Von diesem Zeitpunkt ab war der hoehere SS- und Polizeifuehrer praktisch unabhaengig vom Reichssicherhehitshauptamt und konnte in seinem Dienstbereich befehlen wie er wollte.

F: Bekamen Sie auch Befehle vom Amt IV ?

A: Nein. Ich bekam diese Befehle nicht zur Ausfuehrung, sondern nur nachrichtlich. Aber auch das geschah nicht immer. Es kam oefters vor, dass diese nachrichtliche Uebersendung vonder Registratur des Amtes IV vergessen wurde.

F: Sie haben vorhin ausgefuehrt, dass das Personal Ihrer Dienststelle vorwiegend vom SD kam. Lag nun das Hauptgewicht Ihrer Arbeit auf dem Gebiet des SD oder auf Kriminal- oder Sicherheitspolizeilichem Gebiet ?

A: Meine Taetigkeit musste sich auf alle drei Sparten erstrecken.

F: War die Dienststelle des Inspekteurs in die deutsche Polizei eingegliedert oder war sie eine Parteiinstitution ?

A: Sie war eine rein staatliche Einrichtung, was schon daraus hervorgeht, dass sie entsprechend den Inspekteuren der Ordnungspolizei aufgebaut war.

F: Es unterstanden Ihrer Dienststelle also die sechs Staatspolizeileitstellen bzw. die Staatspolizeistellen, die Sie vorhin aufgefuehrt haben?

A: Das trifft nicht ganz zu, weil verschiedene Staatspolizeistellen zu Aussendienststellen infolge Personalmangel im Laufe des Krieges umgewandelt wurden. Bei meinem Dienstantritt gab es Staatspolizeistellen in Koeln, Duesseldorf, Dortmund und Aachen. Dazu kamen sieben Kriminalpolizeistellen und vier SD-Abschnitte.

F: Wie erfolgte die Ueberwachung der Taetigkeit der Staatspolizeistellen ?

A:

H5197 - 0033

A: Die Staatspolizeistellen waren gehalten, mich von allen wichtigen Ereignissen in Kenntnis zu setzen. Dazu erhielt ich die Berichte, die zum Reichssicherheitshauptamt gingen. Aber ich bekam sie nicht lueckenlos. Es lag immer im Ermessen des Dienststellenleiters, des Staatspolizeileiters also, ob er mich informieren wollte oder nicht. Genau so war es bei der Kriminalpolizei und beim Sicherheitsdienst. Mit der Zeit verlangte ich immer energischer eine lueckenlose Berichterstattung.

F: Die personelle Zusammensetzung der Ihnen unterstellten Staatspolizeistellen war Ihnen doch bekannt ?

A: Im wesentlichen ja.

F: Die Anklage behauptet, die Zugehoerigkeit zur Gestapo sei im allgemeinen eine freiwillige gewesen. Was koennen Sie ueber die Ihnen unterstellten Gestapo-Stellen zu diesem Punkt sagen ?

A: In Friedenszeiten war, soweit es sich um Beamte handelte, die Freiwilligkeit meines Erachtens ueberhaupt oder kaum gegeben. Die Beamten kamen von der politischen Polizei oder von der Schutzpolizei oder von der Gendarmerie und wurden zur Gestapo abgeordnet. Ich habe in meiner ganzen Dienstzeit bei der Gestapo und Sicherheitspolizei nur 1 oder 2 Beamte kennen gelernt, die voellig freiwillig zur Gestapo gekommen sind. Etwas anders lag es auf dem Gebiete der Angestellten, bis zu Beginn des Krieges jedenfalls. Die Angestellten waehlten den Dienst in der Gestapo meistens freiwillig. Sie wurden meistens im technischen oder unteren Bueradienst verwendet. Im Laufe des Krieges wurde die Zahl der Angestellten groesser, eine grosse Anzahl von Beamten in die besetzten Gebiete abgeordnet wurden. Diese maennlichen Kraefte kamen aber nicht mehr freiwillig zur Gestapo, sondern wurden durch die Arbeits- und Versorgungsaemter den Dienststellen zugewiesen.

F: Wurden die waehrend des Krieges eingestellten Notdienstverpflichteten auch in der Exekutive eingesetzt ?

A: Grundsaetzlich nicht. Sie wurden wohl zu untergeordneten Dienst, wie Absperrung bei Untersuchungen und als Wachmannschaften und dergl. eingesetzt. Ich glaube auch dass sie keine Erkennungsmarken und keine Waffen erhielten.

F: Was koennen Sie ueber die Zugehoerigkeit der Gestapoangehoerigen Ihres Inspekteurbereiches oder der Ihnen bekannten Stellen,

a) zu der N.S.D.A.P.,

b) zu ihren Gliederungen

aussagen ?

H5197 - 0034

A : Nachdem die Beamten zur Gestapo abgeordnet waren, gehoerten nur verhaeltnismaessig wenig der N.S.D.A.P. an. Vom RSHA wurde aber darauf geschen, dass eine moeglichst grosse Anzahl eintrat, schon um spaeter die Uebernahme zur SS zu ermoeglichen, fuer die die Parteizugehoerigkeit Voraussetzung war. Was die Zugehoerigkeit zur SS anbelangt, so war die Zahl geringer als die der Parteigenossen. Zwar wurde auch hier vom RSHA darauf gedraengt, dass moeglichst viele der SS beitraten. Aber waehrend des Krieges wurden die Aufnahmegesuche im Rassensiedlungshauptamt nur zoegernd bearbeitet. Man kann sagen, dass bei den Dienststellen Wolff die leitenden Beamten aber von den unteren Beamten nur wenige der SS angehoerten. Sie erhielten fast alle den Angleichungsdienstgrad.

Vorsitzender: Es wäre jetzt eine angebrachte Zeit, sich zu vertagen bis morgen 10.00 Uhr. Ich habe noch eine Bekanntmachung zu machen:
Ich moechte gerne die Mitarbeit der Verteidiger haben und wuensche, dass nicht zu viel Aenderungen im Nachfolgenden gemacht werden:
Mir ist vollkommen klar, dass Sie berechtigt sind, die Lager zu besuchen, aber es ist unbedingt noetig, dass Sie jemand vertritt waehrend Ihrer Abwesenheit fuer die Verhoere der Zeugen, damit das Programm eingehalten werden kann. Ich bitte Sie, dies mit Ihren Kollegen zu besprechen.
Weiterhin habe ich noch bekanntzugeben:
Ab naechste Woche hofft man, eine 2. Kommission aufzustellen, das ist aber abhaengig von den zur Verfuegung stehenden Dolmetschern, Es wird dannmit dem Verhoer der Zeugen fuer den Generalstab begonnen.

(Die Kommission vertagt sich bis Dienstag 10.00 Uhr.)

Unterschrieben: Willy Kratsch
Gerichtsstenograph

Beglaubigt: A.M. Neave, Lt. Col.
Beauftragter

H-5197

Walter Albath -- Gestapo

H5197 – 0035